

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2020

92. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 59 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für Geistliche Berufungen..... 43

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 60 Besondere Fürbitte für die Karfreitagsliturgie 43

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 61 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Reinickendorf-Süd 44

Nr. 62 Neuwahl des Pfarrgemeinderates in St. Peter und Paul Potsdam 44

Nr. 63 Inkraftsetzung des Beschlusses der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 44

Nr. 64 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 46

Nr. 65 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-

vertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 47

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 66 Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus)..... 47

Nr. 67 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Oberschöneeweide) 47

Nr. 68 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Köpenick)..... 47

Nr. 69 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König (Berlin-Adlershof)..... 47

Nr. 70 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums 48

Nr. 71 Meldung von Pontifikalhandlungen 48

Nr. 72 Pontifikalhandlungen im Jahr 2019 48

Nr. 73 Zelebrationsverbot 49

Nr. 74 Warnung 49

Nr. 75 Personalien 50

Apostolischer Stuhl

Nr. 59 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für Geistliche Berufungen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 57. Welttag für

Geistliche Berufungen am 3. Mai 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 60 Besondere Fürbitte für die Karfreitagsliturgie

Die Liturgie des Karfreitags besteht aus mehreren Teilen. Ein Element sind die sogenannten Großen Fürbitten, in denen die Kirche am Todestag Jesu für die Anliegen der Kirche und der Welt betet. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie hat die Kongregation für den Gottesdienst

in Rom eine zusätzliche Fürbitte angeregt, die jeweils in der Verantwortung der Diözesanbischöfe steht.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing (Limburg), und der Vorsitzende der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), haben dazu in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen In-

stituit eine Fassung vorgelegt, die für den Gottesdienst am Karfreitag empfohlen wird. In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen. In der derzeiti-

gen Corona-Krise kann diese Fürbitte eingesetzt werden. Ihren Platz findet sie zwischen der 9. Fürbitte „Für die Regierenden“ und der 10. Fürbitte „Für alle notleidenden Menschen“.

*Lasst uns auch beten für alle Menschen,
die in diesen Wochen schwer erkrankt sind;
für alle, die in Angst leben und füreinander Sorge tragen;
für alle, die sich in Medizin und in Pflege um kranke Menschen kümmern;
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmitteln suchen,
und für alle, die Entscheidungen treffen müssen
und im Einsatz sind für die Gesellschaft,
aber auch für die vielen, die der Tod aus dem Leben gerissen hat.
(Beugtet die Knie. – Stille – Erhebet euch.)
Allmächtiger, ewiger Gott,
du bist uns Zuflucht und Stärke;
viele Generationen haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben,
dass du alle Menschen in deinen guten Händen hältst.
Die Verstorbenen aber nimm auf in dein Reich,
wo sie bei dir geborgen sind.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.*

Entsprechend der aktuellen Situation kann in der 10. Fürbitte der Passus „den Pilgernden und Reisenden eine glückliche Heimkehr“ ausgelassen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 61 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Reinickendorf-Süd

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bernhard Berlin-Tegel/Süd, Herz Jesu Berlin-Tegel, St. Marien Berlin-Reinickendorf, St. Rita Berlin-Reinickendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd bezeichnet.
- 3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. März 2020 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. März 2020.

Berlin, 09.03.2020
B 00157/2020
S.III hg/S.III.2 cl
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 62 Neuwahl des Pfarrgemeinderates in St. Peter und Paul Potsdam

Am 19. März 2020 fand durch Erzbischof Dr. Heiner Koch die Anhörung des Pfarrgemeinderates der Gemeinde St. Peter und Paul Potsdam statt. Mit nur einer Gegenstimme hat der bestehende Pfarrgemeinderat dem Erzbischof empfohlen Neuwahlen anzuordnen, um eine vertrauensvolle Arbeitsfähigkeit des Gremiums wiederherzustellen und damit einen Neuanfang zu ermöglichen. Der Erzbischof hat nach Abwägung aller Rückmeldungen entschieden, entsprechende Neuwahlen anzuordnen.

Berlin, den 20. März 2020

Nr. 63 Inkraftsetzung des Beschlusses der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-) Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite.

³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommis-

sion werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts-caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Hiermit setze ich die Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.02.2020
B 00120/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 64 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018, Nr. 37, S. 24, Anlage, in der Fassung vom 02.08.2018 (ABl. 09/2018, Nr.117, S. 67) wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

Berlin, den 30.03.2020
B 00300/2020
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 65 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 01.04.2020 veröffentlichten Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Anwendung der § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO und § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO sind bis auf weiteres nur anwendbar auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Erzbistums Berlin und der vom Erzbistum Berlin als kirchlich anerkannten Träger.

Berlin, den 30.03.2020
GV 00092/2020
ZS.8-Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 66 Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus)

Hinweise und Anweisungen hinsichtlich der Corona-Pandemie werden im Erzbistum Berlin kommuniziert über www.erzbistumberlin.de/corona, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Intranet und über die Mail-Adresse corona@erzbistumberlin.de.

Nr. 67 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Oberschöneweide)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Berlin-Oberschöneweide, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den mit der linken Hand auf die Heilige Schrift auf seinen Schoß weisenden, mit der rechten erhobenen Hand lehrenden Heiligen Antonius als Mönch mit Tonsur und Gloriole. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 4 cm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. ANTONIUS BERLIN-OBERSCHÖNEWEIDE“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI SANKT ANTONIUS BERLIN-OBERSCHÖNEWEIDE“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 68 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Köpenick)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Berlin-Köpenick, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den Heiligen Josef mit Gloriole, in der rechten Hand eine Bügelsäge haltend und auf dem linken Arm ein Kirchenmodell tragend. Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm, das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei ist oval mit den Abmessungen 33 mm x 40 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SANKT JOSEF BERLIN-KÖPENICK“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI SANKT JOSEF BERLIN-KÖPENICK“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 69 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König (Berlin-Adlershof)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König in Berlin-Adlershof, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im

Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm Chi-Rho (Konstantinisches Kreuz). Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE CHRISTUS KÖNIG + BERLIN-ADLERSHOF“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI CHRISTUS KÖNIG + BERLIN-ADLERSHOF“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 70 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums

Die Heiligen Öle können am Dienstag, 7. April 2020, in

der Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr im Pfarrsaal der Kirche St. Joseph, Eingang über Willdenowstr. 8, 13353 Berlin, abgeholt werden.

Bitte planen Sie bei der Abholung aufgrund der derzeitigen Situation eine längere Wartezeit ein.“

Nr. 71 Meldung von Pontifikalhandlungen

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2021 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanats-tage, Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, **bis zum 15.05.2020** dem

Büro des Erzbischofs
Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin
erzbischof@erzbistumberlin.de

zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen im Jahr 2019

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin, **Dr. Heiner Koch**

| <u>Firmungen</u> | Anzahl der Firmlinge |
|--|----------------------|
| 13.01.2019 Herz Jesu, Berlin-Pankow | 12 |
| 04.05.2019 Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz | 33 |
| 05.05.2019 Herz Jesu, Templin | 8 |
| 11.05.2019 St. Canisius, Berlin-Charlottenburg | 26 |
| 11.05.2019 Mater Dolorosa, Buch | 19 |
| 12.05.2019 St. Markus, Berlin-Spandau | 36 |
| 25.05.2019 St. Marien, Berlin-Reinickendorf | 30 |
| 25.05.2019 St. Josef, Berlin-Pankow | 33 |
| 26.05.2019 St. Georg, Hoppegarten | 25 |
| 01.06.2019 Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf | 25 |
| 01.06.2019 St. Georg, Berlin-Pankow | 25 |
| 02.06.2019 St. Joseph, Berlin-Rudow | 20 |
| 07.06.2019 St. Matthias, Berlin-Schöneberg | 35 |
| 10.06.2019 St. Joseph, Berlin-Wedding | 50 |
| 15.06.2019 St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf | 50 |
| 24.08.2019 Heilig Kreuz, Frankfurt/Oder | 26 |
| 21.09.2019 Salvator, Berlin-Lichtenrade | 32 |
| 19.10.2019 Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund | 21 |
| 20.10.2019 St. Marien Liebfrauen, Berlin | 53 |
| 09.11.2019 Heilig Geist, Berlin | 35 |
| Summe | 594 |

weitere Pontifikalhandlungen

| | |
|------------|---|
| 09.03.2019 | Zulassungsfeier zu den Sakramenten, St. Ludwig |
| 13.04.2019 | Beauftragung der Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin, St. Canisius |
| 24.05.2019 | Erwachsenenfirmung, St. Antonius, Potsdam |
| 15.09.2019 | Verleihung der Missio Canonica, St. Joseph |
| 28.09.2019 | Weihe der Ständigen Diakone, St. Joseph |

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin, **Dr. Matthias Heinrich**

Firmungen

Anzahl der Firmlinge

| | | |
|------------|---|-----|
| 17.03.2019 | St. Marien, Berlin-Lichtenberg | 24 |
| 04.05.2019 | St. Franziskus, Berlin-Reinickendorf | 48 |
| 05.05.2019 | Mariä Himmelfahrt, Berlin-Spandau | 17 |
| 11.05.2019 | Canisius-Kolleg, Maria Regina Martyrum, Berlin-Charlottenburg | 23 |
| 18.05.2019 | St. Konrad von Parzham, Berlin-Spandau | 46 |
| 19.05.2019 | Maria Frieden, Berlin-Tempelhof | 15 |
| 30.05.2019 | Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde | 16 |
| 01.06.2020 | St. Peter und Paul, Potsdam | 24 |
| 02.06.2019 | St. Theresia, Birkenwerder | 13 |
| 15.06.2019 | St. Otto und Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf | 70 |
| 16.06.2019 | Maria Unbefl. Empfängnis, Perleberg | 3 |
| 30.06.2019 | Mariä Geburt, Viereck | 13 |
| 08.09.2019 | Herz Jesu, Neuruppin | 8 |
| 29.09.2019 | Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg | 23 |
| 08.11.2019 | Salvator, Berlin-Lichtenrade | 19 |
| 09.11.2019 | Ss. Eucharistia, Teltow | 10 |
| 23.11.2019 | St. Dominicus, Berlin-Neukölln | 19 |
| 24.11.2019 | St. Antonius, Berlin-Oberschöneweide | 36 |
| | Summe | 427 |

weitere Pontifikalhandlungen

| | |
|----------------|---|
| 23.03.2019 | Pontifikalequiem für Pfr. Extrada Ramirez |
| 11.05.2019 | Diakonenweihe, St. Matthias |
| 28.05.2019 | Requiem und Beisetzung Pfr. Silvers |
| 06.-08.06.2019 | Begleitung der Krankenwallfahrt nach Lourdes |
| 09.06.2019 | Pontifikalamt zu Pfingstfest mit Erwachsenenfirmung |
| 10.06.2019 | Pontifikalamt zu Pfingstmontag mit Erwachsenenfirmung |
| 27.06.2019 | Priesterweihe Dominikaner |
| 01.09.2019 | Teilnahme an der Bistumswallfahrt in Neuzelle |
| 15.09.2019 | Pontifikalamt 60 Jahre Kirchweih St. Judas Thaddäus |
| 28.09.2019 | Weihe der Ständigen Diakone, St. Joseph |
| 13.12.2019 | Pontifikalamt zum 40. Todestag Kardinal Bengsch |

Nr. 73 Zelebrationsverbot

Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat Erzbischof Koch Pater Brian Paul Maguire C.P. Zelebrations- und Konzelebrationsverbot im Gebiet des Erzbistums Berlin erteilt.

Gleichzeitig sei nochmals darauf hingewiesen, dass Anfragen zur Konzelebration der Heiligen Messe nur dann seitens des Zelebranten positiv entschieden werden dürfen, wenn der Konzelebrant ein gültiges Zelebret vorlegen kann.

Verweigert der Konzelebrant auch nach Aufforderung die Kommunionsspendung durch Handkommunion, so ist dem konzelebrierenden Priester seitens des Pfarrers Zelebrationsverbot zu erteilen.

Nr. 74 Warnung

Am 02.03.2020 meldete sich in einer unserer katholischen Schulen und in einer evangelischen Gemeinde ein als Priester gekleideter Mann, der sich als Kardinal und Nuntius von Kuba ausgab.

Sie können sicher sein, dass sich kein Nuntius der röm.-kath. Kirche ohne Vorankündigung bei Ihnen oder in Ihren Einrichtungen meldet.

Sollten Sie diesem Mann begegnen, informieren Sie bitte, vor allem wenn Kindeswohl gefährdet ist, umgehend die Polizei. Außerdem bitten wir um eine kurze Information an den Bereich Bildung, wenn Kath. Schulen betroffen sind; in allen anderen Fällen an das Büro des Generalvikars.



Nr. 75 Personalia

Die Rubrik 75 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>